



**Gemeinsame Stellungnahme der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes
zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Gesell-
schaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter
vom 9. April 2014 (COM (2014) 2012 final)**

Am 9. April 2014 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter vorgelegt. Mit diesem Richtlinienvorschlag verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter zu erleichtern und auf diese Weise die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern. Zu diesem Zweck soll eine Gesellschaft in Form der „Societas Unius Personae“ (SUP) eingeführt werden, welche unter erleichterten Voraussetzungen eine Tochtergesellschaft im Ausland gründen kann.

Die Förderung grenzüberschreitender Tätigkeiten ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch muss gewährleistet werden, dass hierdurch nationale Vorschriften nicht unterlaufen sowie keine neuen Manipulations- und Missbrauchsmöglichkeiten geschaffen werden. Insbesondere darf es nicht dazu kommen, dass ein weiteres Einfallstor für scheinselfständige Tätigkeiten geschaffen wird. Dies würde insbesondere auch dem Ansinnen der Europäischen Kommission widersprechen, verstärkt gegen Schwarzarbeit vorgehen zu wollen. Der vorgelegte Entwurf verfehlt dieses Ziel leider und steht in Gegensatz zu diesem Ansinnen.

Nach Ansicht der Tarifvertragsparteien führt der Vorschlag vielmehr zu einer erheblichen Verschlechterung der Ordnung auf dem nationalen deutschen Arbeitsmarkt, zumindest im Baugewerbe. **Aus diesem Grunde fordern die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes, den Richtlinienvorschlag zurückzuziehen und grundlegend zu überarbeiten. Gelingt dies nicht, ist das Vorhaben insgesamt abzulehnen.**

1. Kein neues Einfallstor für Scheinselbstständigkeit schaffen

Als mobiler Wirtschaftszweig mit ständig wechselnden Baustellen und Belegschaften war und ist das Baugewerbe anfällig für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung. Diese Phänomene haben in Deutschland bereits vor einigen Jahren ein alarmierendes Niveau erreicht und sind nach wie vor für die deutsche Bauwirtschaft bedrohlich. Zum Teil werden mafiöse Strukturen festgestellt, in denen mit hoher krimineller Energie gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und Lohnsteuern sowie Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen werden. Die daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen gefährden gleichermaßen die Konkurrenzfähigkeit ordnungsgemäß arbeitende Betriebe sowie die Arbeitsplätze regulär beschäftigter Arbeitnehmer und nicht zuletzt auch die tarifpolitische Handlungsfähigkeit der Sozialpartner. Erst im letzten Jahr hat der deutsche Gesetzgeber verstärkt Maßnahmen getroffen um die Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit (und damit von Schwarzarbeit) weiter voranzutreiben. Diese Maßnahmen würden durch den vorgelegten Vorschlag konterkariert werden:

Nach Vorstellung der Europäischen Kommission soll das gesamte Eintragungsverfahren für die neu gegründete SUP nämlich auf elektronischem Wege abgewickelt werden können, ohne dass der Gründungsgesellschafter vor einer Behörde im Eintragungsmitgliedstaat erscheinen muss (Art. 14 SUP-RL). Hierfür sollen die Mitgliedstaaten nur abschließend aufgelistete Dokumente verlangen dürfen. Außerdem dürfen keine über die Artikel 13 und 14 des Richtlinienvorschlages hinausgehenden Nachweise zu diesen Informationen gefordert werden. Die Eintragungsbescheinigung ist dann spätestens drei Arbeitstage nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde auszustellen. Ausweise, die in einem anderen Mitgliedstaat von den Behörden dieses Staates oder in deren Namen ausgestellt wurden, einschließlich elektronisch ausgestellter Ausweise, werden von dem eintragenden Mitgliedstaat für die Zwecke der Überprüfung anerkannt und akzeptiert. Das Stammkapital soll 1 Euro betragen (Art. 16 SUP-RL).

Ein derartiges Konzept würde dazu führen, dass vom Gründer der SUP nur wenige Unterlagen verlangt werden könnten. Auch wenn noch weitere, über den Katalog des Vorschlages hinausgehende Dokumente erforderlich wären, könnten die Mitgliedstaaten diese nicht einfordern. Eine sorgfältige Überprüfung der Identität des Gründers wäre damit unmöglich. Auch der zeitliche Druck (Eintragung innerhalb von drei Arbeitstagen) würde eine hinreichende Identitätsfeststellung erschweren. Auf diese Weise würde diese neue Gesellschaftsform eine neue, schwer zu bekämpfende Art der Scheinselbstständigkeit begründen können. Beispielsweise könnte ein polnischer Bauarbeiter mit seiner „aus der Ferne“ in Bulgarien gegründeten SUP Bauleistungen auf einer Großbaustelle in Deutschland

erbringen. Ob seine Tätigkeit dann als selbstständig zu bewerten ist oder nicht, wäre nach dem neuen Konzept der SUP nur noch schwer kontrollierbar. Die SUP könnte möglicherweise als ein Indiz gewertet werden, dass es sich um einen Selbstständigen handelt, obwohl er tatsächlich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht.

2. Erschwerung der Ahndung von Verstößen

Sollte schließlich tatsächlich eine Scheinselbstständigkeit durch die Kontrollbehörden festgestellt werden, so hätte der deutsche Zoll erhebliche Schwierigkeiten, eine etwaige Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat zu ahnden. Eine derartige Ahndung wäre nur dann erfolgreich, wenn die Identität des SUP-Gründers auch tatsächlich feststünde. Diese kann aber aufgrund des vorgesehenen Eintragungsverfahrens nicht hinreichend überprüft werden. Ohne die Möglichkeit, die in Deutschland ergangenen Bußgelder bzw. Urteile vollstrecken zu können, kommt einer Sanktionierung der Verstöße jedoch keinerlei abschreckende Wirkung zu. Es besteht damit die Gefahr, dass die Gründung der SUP die nationalen Kontrollbehörden bei der Feststellung und Ahndung von Scheinselbstständigkeit vehement behindern könnte.

3. Kein Unterlaufen der nationalen Rechtsvorschriften ermöglichen

Der Vorschlag eröffnet die Möglichkeit, dass der Satzungssitz sowie der Verwaltungssitz der SUP getrennt werden können (Art. 10 SUP-RL). Sollte es damit möglich werden, den Satzungssitz einer SUP in jedem Mitgliedstaat zu wählen, ohne dass dort irgendwelche wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet werden müssten, würde dies die Gründung von „Briefkastenfirmen“ erheblich erleichtern. Auf diese Weise könnten Vorgaben des Arbeits-, Sozial- oder Steuerrechts ohne Weiteres umgangen werden.

Berlin/Frankfurt am Main, den 30. Januar 2015